

An den Vorsitzenden des
Petitionsausschusses
der Bremischen Bürgerschaft
Haus der Bürgerschaft
28195 Bremen

Per E-Mail: petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de

Petition S [REDACTED]

Bremen, 16.05.2023

Sehr geehrter [REDACTED],

zunächst ist anzumerken, dass ich als Hauptpetentin im Namen der gesamten Elterninitiative KITAstrophe Bremen antworte.

Zu dem Schriftsatz der Senatorin für Kinder und Bildung vom 15.04.2023 nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Alle Ausbildungswege zum Erzieher/zur Erzieherin sollen vergütet werden

Überrascht nehmen wir die einleitende Äußerung der Stellungnahme aus dem Haus der Senatorin für Kinder und Bildung (nachfolgend SKB) zur Kenntnis, wonach der Ausbildungsweg zum/ zur Erzieher*in in keinem Bundesland attraktiver sei als in Bremen. Wir erlauben uns zu Beginn unseres Antwortschreibens an dieser Stelle die Fragen: Woher nimmt die Behörde diese Erkenntnis und wie belegt sie diese? Denn diese Aussage widerspricht nicht nur deutlich dem eklatanten, seit Jahren herrschenden Fachkräftemangel in den Bremer Kitas der unterschiedlichen Träger, sondern sie verhöhnt darüber hinaus die pädagogischen Fachkräfte in der Ausbildung, die nur mithilfe von Nebenjobs über die Runden kommen, denen bürokratische Steine in den Weg gelegt werden oder die sich wegen der zahlreichen, von der senatorischen Behörde verschuldeten Hürden von vornherein gegen eine Ausbildung in Bremen entscheiden oder diese abbrechen.

Wäre Bremen, wie von der SKB betont, Vorreiter, gäbe es dann noch Beschwerden seitens Kita-Trägern, der Elternschaft oder auch der Arbeitnehmerkammer und der Gewerkschaften hinsichtlich der Situation

im Land? Sicherlich nicht! Studien belegen, dass Bremen im bundesweiten Vergleich regelmäßig schlecht abschneidet und zudem seit 2007 keinen nennenswerten Anstieg an Ausbildungsplätzen vorweisen kann. Sich selbst eine Vorreiterrolle für den Bereich der Ausbildung im bundesweiten Vergleich zuzuschreiben, ist unseres Erachtens nach mehr als streitbar, um eine höfliche Formulierung zu wählen (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 11; Reihe 2, Statistische Landesämter; WiFF-Länderabfrage, Fachbarometer, 2021).

Im Allgemeinen stellen wir ebenso überrascht fest, dass die SKB in ihrer Stellungnahme im Zusammenhang mit der geforderten Vergütung der Erzieher*innen-Ausbildung und den Zugängen zum Erzieher*innen-Beruf auffällig oft Sonderfälle betont. Die genannten Maßnahmen sind weder diejenigen, die die Mehrheit der (angehenden) Fachkräfte wahrnehmen, noch stellen sie eine ernsthafte Lösung für den Fachkräftemangel dar. Die Ausführungen erscheinen vielmehr zusammenhangslos und unvollständig.

An dieser Stelle konstatieren wir, dass die eingeleiteten und genannten Maßnahmen teilweise für kurzfristige Abhilfe sorgen, aber keine Lösung für den prekären Engpass darstellen. Mittelfristig ist es unumgänglich die Ausbildung jeglicher Fachkräfte vollständig in die Praxis zu integrieren und dementsprechend auch vollständig nach Tarif zu vergüten, um die Personallücke auch nur annähernd zu schließen.

Aber lassen Sie uns konkreter werden: Die SKB benennt in ihrer Stellungnahme finanzielle Anreize wie das Aufstiegs-BAföG, das unter anderem eine Weiterbildung in Teilzeit ermöglichen soll. Im Klartext heißt das, dass eine ledige Person bis zu 963,- Euro monatlich erhält. Rechnen Sie selbst doch bitte einmal nach. Dann können Sie sicherlich eindeutig feststellen, dass ein Einkommen von bis zu 963,- Euro monatlich in Bremen zum Leben nicht ausreicht. Hinzu kommt: BAföG bleibt BAföG und ist nicht mit einer Vergütung gleichzusetzen, denn es muss letztlich in Teilen zurückgezahlt werden.

Ein weiteres grundsätzliches Problem besteht darin, dass Erzieher*innen innerhalb der Aus- und Weiterbildung an den überwiegend staatlichen Fachschulen (ausgenommen PiA an privater Fachschule) keine reguläre tarifbezogene Ausbildungsvergütung bekommen und damit auch nicht sozialversichert sind. Sie gelten arbeitsrechtlich als Schüler*innen. (An dieser Stelle möchten wir die Stichworte Rentenpunkte und Altersarmut – vor allem bei Frauen – benennen.) Das ist umso erstaunlicher, wenn man die Möglichkeit des Quereinstiegs betrachtet; wenn man sich verdeutlicht, dass „*die Teilnehmenden an*

Qualifizierungsmaßnahmen einen Arbeitsvertrag erhalten und sozialversicherungspflichtig beschäftigt“ sind.

Sicherlich: Angesichts des enormen Personalmangels ist es wichtig und unvermeidlich auch attraktive Wege für Quereinsteiger anzubieten. Dennoch fragen wir uns: Warum wird der soziale Status des/ der klassischen Auszubildenden, also denen an den staatlichen Fachschulen, im Vergleich zu dem der Quereinsteiger niedriger angesetzt?

Des Weiteren ist in der Stellungnahme von der Aufstiegsfortbildungsprämie die Rede, die demzufolge Absolvent*innen nach erfolgreichem Abschluss erhalten. Das liest sich natürlich toll, nur sollte man sich vielleicht auch mit dem Kleingedruckten beschäftigen: Es ist keine automatische Zahlung an alle Absolvent*innen. Stattdessen müssen diese einen Antrag bei der NBank stellen – eine bürokratische Hürde, die abgebaut werden sollte. Außerdem kann die Prämie laut Website der NBank nur gewährleistet werden, soweit dafür Mittel im Bremischen Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Hier stellt sich uns die Frage: Sind diese Mittel für ALLE Antragstellenden auch in den kommenden Jahren gesichert?

Das Modell der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) hingegen ist nach Meinung vieler Fachleute aus den Kitas sowie der Arbeitnehmerkammer und der Gewerkschaft ver.di ein guter Weg, um langfristig dem Personalengpass entgegenzuwirken. Sie wird nach Tarif bezahlt und auch die soziale Absicherung ist gewährleistet. Kein Wunder also, dass auf die bisherigen 50 Plätze seit Bestehen des PiA-Programms 2019 weit mehr Bewerbungen eingehen als Plätze existieren – von Beginn an und jedes Jahr. Deshalb müssen wir uns fragen: Wieso wird erst jetzt gegengesteuert? Sie werben damit, dass Sie künftig 50 Prozent mehr PiA-Plätze anbieten wollen. Für den Laien mag das positiv klingen. Bestehende 50 Plätze auf 75 Plätze bei weit über 200 Bewerbern aufzustocken, ist allerdings mehr als lächerlich und kein Grund, sich auf die Schulter zu klopfen. Ein Zusammenschluss verschiedener Kita-Träger, der Gewerkschaft ver.di und der Arbeitnehmerkammer hat bereits umfangreich dargelegt, wieso mindestens 150 Plätze jährlich geschaffen werden müssen und das Modell ebenfalls an den öffentlichen Bremer Fachschulen angeboten werden muss. Ebenso ist hier dargelegt, dass das Ausweichen auf die sogenannte integrierte Regelausbildung (INRA) letztlich nur eine finanzielle Erleichterung für Bremen ist – denn die PiA-Plätze muss das Land zahlen, während INRA über BAföG finanziert wird und hier der Bund einspringt. Eine einfache Lösung für den Bremer Haushalt, aber keinesfalls eine Lösung für das eigentliche Problem (vgl. Stellungnahme von Juni 2022: „Mehr Erzieherinnen und Erzieher braucht das

Land – die tarifliche vergütete praxisintegrierte Ausbildung (PiA) jetzt auswerten!“).

Darüber hinaus ist an dieser Stelle noch die Ausbildung zur staatlich anerkannten Sozialpädagogischen Assistenz zu nennen – eine Ausbildung, die beim klassischen Werdegang Voraussetzung für die Ausbildung zum/ zur staatlich anerkannten Erzieher*in ist. Eine zweijährige Lehre, für deren Finanzierung die Azubis im schlimmsten Fall über 15.000,- Euro aus eigener Tasche aufbringen müssen. Denn was ist, wenn der/ die Auszubildende keinen BAföG-Anspruch hat und auch das Jobcenter nicht einspringt? Es gibt zahlreiche Menschen in Bremen, die diesen Ausbildungsweg einschlagen möchten, ihn sich wegen eben genannter Gründe aber schlicht und einfach nicht leisten können. Hiervon berichten verschiedene Fachleute von unterschiedlichen Bremer Trägern. Vielleicht wäre hier ein Informationsaustausch mit Fachleuten aus der Praxis auf Augenhöhe angebracht.

Unterm Strich bedeutet das: Es müssen JETZT sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für die Ausbildung an privaten und staatlichen Fachschulen geschaffen werden, die Nachfrage muss JETZT bedient werden. Der soziale Status Schüler*in ist für Auszubildende zum/ zur Erzieher*in einfach nicht tragbar, hat keinen Realitätsbezug und verhöhnt zudem jeden und jede Auszubildende*n.

2 Die Zugänge zur o.g. Ausbildung sollen vereinfacht werden

Wenn es um die Zugänge zum Beruf des/ der Erzieher*in geht, dann wird in der Stellungnahme zu unserer Petition auch die Werbung von Fachkräften aus dem Ausland angesprochen – ein passendes Beispiel für einen Weg, der gespickt ist mit bürokratischen Hürden. Denn im vergangenen Jahr haben wir Eltern einige spanische Fachkräfte kennengelernt, die bleiben wollten, aber nicht konnten oder durften: wegen zu langer Wartezeiten auf Genehmigungen, zu vieler Anträge, die sie stellen mussten, zu schlechter Kommunikation zwischen Trägern und der Senatorischen Behörde. Statt an Stellen wie diesen die Prozesse zu verschlanken und zu optimieren, um den Spanier*innen das hiesige Berufsleben schmackhafter zu machen, ist aus verschiedenen Quellen im senatorischen Haus zu hören, dass die Senatorin für Kinder und Bildung, Sascha Karolin Aulepp, das Programm zur Gewinnung der spanischen Fachkräfte nicht nur nicht ausbauen, sondern womöglich gar nicht fortführen möchte.

Dass die Schulplätze, die angehende staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistent*innen benötigen, Schüler*innen unter Umständen viel Geld kosten, haben wir im 1. Punkt bereits erläutert. Um die Summe von mehr als 15.000,- Euro für die zweijährige Aus- beziehungsweise Weiterbildung nicht selbst stemmen zu müssen, können Interessenten BAföG beantragen oder beim Jobcenter/ der Arbeitsagentur anfragen. Dieser Prozess – die unterschiedlichen Stellen zu kontaktieren und an verschiedenen Orten Informationen einzuholen – ist aus unserer Sicht allerdings kompliziert und hält einige Menschen davon ab, ihn überhaupt erst anzugehen. Er ist insbesondere undurchsichtig für Interessenten, die aus dem Ausland zugewandert sind. Noch dazu werden unseren Informationen zufolge auch Menschen, die eine Weiterbildung zum/ zur Sozialpädagogischen Assistent*in in Betracht ziehen, von den zuständigen Stellen bevorzugt auf den 1. Arbeitsmarkt vermittelt. Sicherlich, das ist finanziell weniger aufwendig für Stadt, Land und Bund. Aber: frühkindliche Bildung gibt es nun einmal nicht umsonst. Deshalb plädieren wir an dieser Stelle einmal mehr dafür, für diesen wichtigen Bereich Mittel zurückzustellen und zeitgleich bürokratische Hürden abzubauen. Alles andere kann sich unsere Gesellschaft langfristig nicht leisten!

Weiterhin stellt sich die Frage, warum trotz steigender Anforderungen die Akademisierung in diesem Bereich fast vollständig zum Erliegen gekommen ist. Wenn von immer höheren Qualitätsstandards die Rede ist, wie passt es dann dazu, dass es viel zu wenige Stellen für Akademiker*innen gibt, auch wenn ihre Kompetenzen gut zu gebrauchen wären?

Daraus folgt ein Zwischenfazit: Die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen in Punkt 1 und 2 sind und bleiben absolut erfolglos, was eindrucksvoll untermauert wird, wenn man sich die Anzahl der Ausbildungsplätze im Land Bremen im Zeitraum von 2007/2008 bis heute anschaut.

Egal welche Maßnahmen die Bildungsbehörde also anpreist: Es steht fest, dass es immer noch deutlich zu wenige Absolvent*innen sind – insbesondere, wenn man die Zahlen beispielsweise mit denen Hamburgs vergleicht, das den Ausbau tatsächlich ernsthaft in Angriff genommen hat. Und selbst wenn Hamburgs finanzielle Lage deutlich besser ist als die Bremens: Auch das Saarland mit einer ebenfalls schwierigen Haushaltslage kann zunehmend mehr Absolvent*innen vorweisen. Hier sind die Fehler bei den Entscheidungsträgern also in Gänze nachweisbar.

3 Der wissenschaftlich empfohlene Personalschlüssel von 1:3 im U3-Bereich und 1:7,5 im Ü3-Bereich soll in Bremen umgesetzt werden

„Im Rahmen der Evaluation des „Gute-Kita-Gesetzes“ wurde in Bremen ein Personal-Kind-Schlüssel für Kinder unter drei Jahren von 1:3,1 und im Ü3-Bereich von 1:7,9 ausgewiesen.“ (S. 5 der Stellungnahme des Senats)

Wenn nun in einem ersten Schritt diese Aussage als Tatsache angenommen wird, so bezieht sie sich auf den Personal-Kind-Schlüssel und keinesfalls auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel. Allerdings steht eben dieser Fachkraft-Kind-Schlüssel hier in Rede und dessen Anpassung wird gefordert.

Gem. §3 Abs. 1 Satz I BremKTG sollen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege *„durch altersentsprechende Betreuungs- und Förderungsangebote die optimale Entwicklung der emotionalen, wahrnehmungsmäßigen, motorischen, geistigen, sprachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder anstreben.“*

Das BremKTG regelt in §10 Abs.3 weiterhin den Fachkraft-Kind-Schlüssel und eben dieser muss dringend überarbeitet werden. Es darf vorausgesetzt werden, dass der Senat die Inhalte des BremKTG kennt, daher wird hier auf eine detaillierte Ausführung des o.g. Abschnitts verzichtet. Bei der Verbindung dieser beiden Bestimmungen zwingen sich folgende Fragen auf:

1. Wie soll §3 Abs. 1 ff. BremKTG von den Fachkräften ordnungsgemäß umgesetzt werden, wenn parallel §10 Abs. 3 BremKTG Bestand hat?
2. Wie passen §10 Abs. 3 BremKTG und die o.g. Aussage auf Seite 5 der Stellungnahme des Senats zusammen? Natürlich bezieht die Aussage in der Stellungnahme sich auf den Personal-Kind-Schlüssel und nicht auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel, aber es ist doch eben genau dieser Betreuungsschlüssel, auf den es im Rahmen einer gem. §3 BremKTG stattfindenden frühkindlichen Bildung ankommt.

Der vom Senat genannte Personal-Kind-Schlüssel, so ehrlich wird man hier wohl sein dürfen, gilt doch offensichtlich der Imagepflege. Denn es stellt sich doch die Frage, wofür der Betreuungsschlüssel angewendet werden soll: um sich selbst zu erfüllen oder um eine konstante, entwicklungsorientierte und anspruchsvolle Betreuung zu gewährleisten? Wenn die Zahlen ausschließlich dafür da sind, um in einer Statistik einen guten Platz zu erreichen, dann mag das nett aussehen, verfehlt aber selbstverständlich den ursprünglichen Hintergedanken, der darin liegt, den

Kindern die frühkindliche Bildung zuteilwerden zu lassen, die die senatorische Behörde sich selbst im BremKTG auferlegt.

Es mag sein, dass die Initiative zum Anwerben neuer Tagesmütter und -väter für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen dazu beitragen sollte, den Personal-Kind-Schlüssel weiter zu verbessern, aber welche Auswirkungen hat das auf den Bildungsanspruch der Einrichtungen? Die selbst vom Senat im Gesetz verankerte Anspruchshaltung/ Zielsetzung bzgl. der Förderung und Entwicklung der (Klein-)Kinder ist weder mit einem Fachkraft-Kind-Schlüssel von 1:20 noch mit einem Personal-Kind-Schlüssel von 1:7,9 zu erfüllen. Da muss der Gedanke erlaubt sein, wie sehr die Kinder (eben nicht) gefördert und entwickelt werden, wenn die erste Bildungseinrichtung personell dermaßen unzureichend aufgestellt ist, dass es über „satt und sauber“ nicht mehr hinausgeht und selbst diese minimale Anforderung im Rahmen der vertraglich getroffenen Betreuungsvereinbarung nicht zuverlässig erfüllt wird. Selbst die Einhaltung des gesetzlichen Anspruchs von einer Betreuung für 6 Stunden im Ü3-Bereich unterliegt mehr dem „sie waren stets bemüht“ als einem „erfüllt die Erwartungen“. Es scheint lediglich ein Aufbewahren der Kinder erwünscht zu sein. Das kann die SKB sich selbstverständlich als Ziel stecken (und dennoch nicht als erreichten Erfolg verbuchen!), allerdings fordern wir dann hiermit eine Stellungnahme zum Einhalten des §3 BremKTG. Vorausgesetzt, dass die SKB interessiert daran ist den Kindern Bildungsangebote zuteilwerden zu lassen, muss man sich überlegen, mit welchem Fachkraft-Kind-Schlüssel dies auch tatsächlich und nicht nur auf dem Papier zu realisieren ist. (Die Bertelsmann-Stiftung hat hier einen guten Hinweis gegeben; 1 Fachkraft : 7,5 Kinder.) Hier liegen Theorie und Praxis dermaßen weit auseinander, und dass nicht erst seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie. Natürlich – Papier ist geduldig und solange der Personal-Kind-Schlüssel im Rahmen des Monitoring stimmig ist, gibt es erstmal keinen Grund zum Handeln. Allerdings drängen sich die Realität und damit die gelebte Praxis mehr und mehr in den Vordergrund und sollten, wo nun die Kita-Krise da ist, endlich gesehen werden!

Um dem Senat zu veranschaulichen, wie die aktuelle (seit Jahren vorherrschende) Lage im Kitaalltag ist, möchte ich ein Beispiel aus einer Einrichtung von Kita Bremen anbringen:

Es geht um den Monat Oktober im Jahr 2022. In diesem Monat standen, Feiertage und feste Schließtage bereits ausgenommen, 18 Betreuungstage zur Verfügung. Das betroffene Kind hat einen vertraglich zugesicherten Betreuungsplatz von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Für die Herbstferien wurde eine Ferienbetreuung abgefragt und nach Beantragen der Eltern der Ferienbetreuung bis 16:00 Uhr diese auch nicht

abgelehnt oder im Vorfeld gekürzt. Tatsächlich gestaltete sich der Monat Oktober in der Einrichtung wie folgt:

05.10.2022: Betreuung nur bis 14:00 Uhr, 20 Kinder dürfen bis 15:00 Uhr in der Kita bleiben (von 140 potenziell an dem Tag zu betreuenden Kindern)

06. und 07.10.2022: Betreuung nur bis 14:00 Uhr

10.10.2022: Betreuung nur bis 14:00Uhr

18.-21.10.2022: Betreuung jeweils nur bis 14:00Uhr

24.10.2022: Betreuung nur bis 14:00Uhr

27. und 28.10. 2022: Betreuung nur bis 14:00Uhr

Somit gab es an elf von 18 möglichen Betreuungstagen keine Betreuung gem. Vereinbarung; es wurde lediglich der gesetzliche Mindestanspruch erfüllt. Und dieses Beispiel steht stellvertretend für viele Kitas verschiedener Träger, in denen der Mangel an Fachkräften gerade noch irgendwie verwaltet wird. Dieser Monat und dieses Beispiel sind also weder Einzelfall noch Ausnahme. Daher bleibt hier abschließend nur die Frage: Wie lassen sich die Realität in der Kindertagesbetreuung und die vom Senat getätigte Aussage, dass der Betreuungsschlüssel sinngemäß annähernd großartig sei, vereinbaren, wenn doch offenkundig ausschließlich Mangelverwaltung die Tagesordnung bestimmt?

4 Finanzieller Ausgleich bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs bzw. eine unbürokratische Rückerstattung der Gebühren bei Betreuungsausfall

Die Senatorische Behörde für Kinder und Bildung verkennt die Forderung, die wir als Initiative gestellt haben.

Die Forderung nach einer unbürokratischen Rückerstattung der gezahlten Beiträge gilt nicht, wie der Senat annimmt, nur für den Anteil der Eltern, die den Höchstsatz für die Betreuung zu zahlen haben, sondern selbstverständlich für alle Eltern, die im Rahmen der U3-Betreuung Beiträge für eben diese Betreuung zahlen.

Der Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“ (Ein Grundsatz im deutschen Arbeitsvertragsrecht, der sich aus der Vorleistungspflicht des Arbeitnehmers und gesetzlichen Verschiebung der Fälligkeit in § 614 Satz 1 BGB

ergibt.) lässt sich sinngemäß übertragen auf „Ohne stattfindende Betreuung keine Beitragszahlung“.

Die Aussage/Annahme seitens der SKB eine Vollfinanzierung der Kindertagesbetreuung durch die Eltern als ernsthafte Möglichkeit in Betracht zu ziehen, entbehrt jeglichem Kommentar.

Dieses muss in Bremen mitgedacht werden: *„Wenn das Einkommen der Familie jedoch nicht ausreicht, so ist es Aufgabe des Staates, für die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts (Existenzminimum) der Kinder zu sorgen. Insoweit folgt die Bundesregierung der Schlussfolgerung der Kommission, dass die Existenzsicherung von Kindern die Basis jeder Familienpolitik sein muss. Bei einer Umschichtung von steuerlichen zu Transferleistungen und kostenfreier Infrastrukturleistungen sind allerdings verfassungsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.“* (Auszug aus Drucksache 19/1927200 „Neunter Familienbericht Eltern sein in Deutschland“ v. 03.03.2021)

Es muss wohl positiv zu werten sein, dass die Zielsetzung des Ressorts ist *„in der Perspektive zu einer verbesserten Personalausstattung der Kitas zu kommen. Dies ist Voraussetzung für eine Verkleinerung der Gruppengrößen...“* (S. 6 der Stellungnahme des Senats), steht sie jedoch in Kontrast zu den unter 3) genannten Aussagen. Dies sei hier jedoch lediglich am Rande erwähnt, da detaillierte Ausführungen zum Personal-Kind-Verhältnis in der Kindertagesbetreuung bereits auf den vorherigen Seiten zu lesen sind.

Weiterhin geht es in diesem Punkt der Stellungnahme keineswegs um die Erstattung von Kosten im Fall eines Streiks. Hierauf beziehen sich jedoch die angeführten und für diese Forderung obsolet gewordenen Gerichtsurteile des VG Neustadt a. d. Weinstraße (Urteil v. 14.07.2016 – 4 K 123/16) sowie des VG Dresden (Urteil v. 07.12.2016 – 1 K 1768/15).

Die von [REDACTED] angesprochene Entscheidung des OVG Bremen (Urteil v. 16.06.2021 - 2 D 243/17) bezieht sich auf coronabedingte Schließungen der Einrichtungen bzw. enorme Einschränkungen, sog. Notdienstbetreuungen. Da die hier in Rede stehende Forderung sich jedoch nicht auf coronabedingte Schließungen oder Einschränkungen bezieht, sondern auf die seit Jahren über die Maßen mangelhaft stattfindende Personal- und Einsatzplanung abstellt, vermag dieses Urteil argumentativ nicht zu greifen.

Es ist jedoch wünschenswert, dass der Senat den Kollaps des Systems der frühkindlichen Bildung gleichermaßen als Krise ansieht. Der sich

daran anschließende Handlungsweg muss nur zwingend überdacht werden. Wenn das OVG Bremen von dem „*Genuss einer öffentlichen Infrastrukturleistung*“ (S. 24 des Urteils 2 D 243/17) spricht, wertet es die Situation gegenüber all den Fachkräften und Eltern ab, die seit Corona und vor allem seit dem Ende der pandemischen Lage gegen den eklatanten Mangel an Kollegen*innen und Fachkräften anarbeiten und somit seit geraumer Zeit den kompletten Zusammenbruch des Kita-Systems verhindern.

Die Forderung nach einem finanziellen Ausgleich bezieht sich nicht ausschließlich auf die im U3-Bereich gezahlten Gebühren. Sie umfasst ebenfalls die Einbußen, die Eltern zu tragen haben, wenn sie aufgrund der Schließungen der Einrichtung oder stark eingeschränkt stattfindenden Notbetreuungsdiensten, ihrer Erwerbsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgehen können und entsprechend – entgegen ihrer Lebensplanung – die Wochenstunden der Erwerbsarbeit reduzieren müssen, damit die fehlende Kinderbetreuung aufgefangen werden kann. Denn auch Eltern haben arbeitsvertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, auch wenn dieser Fakt dem Senat offenbar neu zu sein scheint. Und Eltern kämpfen tagtäglich mit diesem Spagat zwischen fehlender/ mangelnder Kinderbetreuung und ihren beruflichen Verpflichtungen.

Abschließend ist Folgendes festzuhalten: Es bedarf zunächst einer unbedingt notwendigen Überarbeitung der Beitragsordnung in beiden Bereichen der Kindertagesbetreuung, dem U3- und dem Ü3-Bereich. Der Abschnitt der Beitragsrückerstattung muss dahingehend erweitert werden, dass Krisen- und Ausnahmezustände berücksichtigt werden; gern analog zu §6a „Beitragserstattung wegen der Coronaverordnung“, um auf diesem Weg der andauernden Lebensrealität von Eltern Tribut zu zollen, zumal für den Ist-Zustand kein Ende absehbar ist. Derzeit wird die vorherrschende Situation vieler Eltern vollständig verkannt und ist in keiner Satzung oder Verordnung abgebildet. Und genau hier setzt die Forderung an.

Für nahezu jede Mangelleistung oder Nichterfüllung besteht die Möglichkeit des Schadenersatzes. Ggf. sollte dahingehend eine Prüfung erfolgen, sofern eine Varianz in der Beitragsordnung nicht erwogen wird.

Das jahrelange (vermutlich schon jahrzehntelange) stiefmütterliche Behandeln der frühkindlichen Bildung rächt sich nun. Entsprechend ist die Katastrophe trägerübergreifend in den Kitas angekommen und sie trifft die Kinder, Fachkräfte und Eltern mit voller Wucht. Die Krise muss endlich als solche anerkannt werden, es muss umgehend entsprechend gehandelt werden und die Jüngsten unserer Gesellschaft müssen endlich

ernst genommen werden; sind sie doch die Zukunft unserer Gesellschaft.

Nach alledem ist festzustellen, dass der Senat keinesfalls ausreichende, geschweige denn zufriedenstellende Maßnahmen ergriffen oder gar umgesetzt hat.

Mit freundlichen Grüßen



Hauptpetentin